

KAUFBEURER STADTRECHT

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN
FÜR DIE BENUTZUNG DER BESTATTUNGSEINRICHTUNGEN
DER STADT KAUFBEUREN
(Friedhofsgebührensatzung - FGS)

Vom 20.12.1979

in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.02.1990

Bekanntgemacht: 01. März 1990 (ABl. Nr. 6/1990)

Geändert durch Satzung

- vom 16. Dezember 1991 (ABl. Nr. 23/1991)
- vom 25. November 1993 (ABl. Nr. 23/1993)
- vom 13. Dezember 1996 (ABl. Nr. 25/1996)
- vom 07. Oktober 1999 (ABl. Nr. 21/1999)
- vom 26. September 2001 (ABl. Nr. 18/2001)
- vom 30. Oktober 2002 (ABl. Nr. 23/2002)
- vom 22. Oktober 2003 (ABl. Nr. 22/2003)
- vom 21. Dezember 2005 (ABl. Nr. 27/2005)
- vom 16. Dezember 2009 (ABl. Nr. 22/2009)
- vom 22. Dezember 2010 (ABl. Nr. 23/2010)

Auf Grund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.02.1977 (GVBl. S. 82, BayRS 2024-1-I) und des Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1969 (GVBl. S. 165, BayRS 2013-1-1-F) erlässt die Stadt Kaufbeuren folgende vom Stadtrat am 27.11.1979 beschlossene und von der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 18.12.1979 Nr. 230-201 G8/7 genehmigte Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Kaufbeuren erhebt für die Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen folgende Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung:

1. Grabgebühren für die zeitweise Überlassung einer Grabstätte;
2. Friedhofunterhaltsgebühren für die Pflege der Hauptwege, Rasenflächen und Pflanzungen sowie die Einrichtung der erforderlichen Logistik;
3. Bestattungsgebühren für die Inanspruchnahme der städtischen Bestattungseinrichtungen anlässlich eines Sterbefalles;
4. Gebühren für sonstige Dienst- und Sachleistungen, die mit der Bestattung nicht unmittelbar zusammenhängen.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 1. wer den Auftrag zur Erbringung einer Leistung erteilt hat;
 2. wer die Kosten veranlasst hat;
 3. die Erben eines Verstorbenen oder wer sonst zur Tragung der Bestattungsgebühren gesetzlich verpflichtet ist;
 4. bei Grabgebühren und Friedhofsunterhaltsgebühren der Erwerber des Nutzungsrechts an der Grabstätte.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührentatbestand

Die Gebühr wird für jede Benutzung einer der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kaufbeuren erhoben.

§ 4

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühr für die Überlassung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte und die Friedhofunterhaltsgebühr entstehen jeweils mit der Zuteilung des Grabes.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen, für die nach § 2 der Friedhofssatzung Benutzungszwang vorgeschrieben ist (§ 7 Abs. 1 Ziff. 1, 2, 5, 6 und 7, § 8 Abs. 1

Ziff. 2 Alternative Urnenbeisetzung), entstehen mit der Anmeldung des Sterbefalles beim Leichensager, im Fall einer Exhumierung mit Beginn der Erbringung der Leistungen. Die Gebühren für wählbare Leistungen (§ 7 Abs. 1 Ziff. 3 und 4) entstehen mit der Bestellung der Leistung beim Leichensager. Hat die Stadt Kaufbeuren für die Bestattung zu sorgen (Art. 14 Abs. 2 Satz 1 BestG), entstehen die Gebühren für die Benutzungen von Bestattungseinrichtungen, die für eine pietätvolle Bestattung erforderlich sind, mit dem Beginn der Erbringung der Leistungen.

- (3) Gebühren für Benutzungen nach § 8 Abs. 1 Ziff. 2 Alternativen Urnenausgrabung und Urnenentnahme und Abs. 2 entstehen mit der Erteilung des Auftrags zur Erbringung der Leistung durch den jeweils Berechtigten.

§ 5

Fälligkeit und Stundung

- (1) Grabgebühren, Friedhofsunterhaltsgebühren und Benutzungsgebühren nach dieser Satzung werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.
- (2) Stundungen werden nur auf besonderen Antrag gewährt. Der Gebührenschuldner ist dabei verpflichtet, die verlangten Angaben über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Verstorbenen sowie über Ansprüche gegen Kranken- und Sterbekassen und Versicherungen zu machen und solche Ansprüche an die Stadt abzutreten.

§ 6

Grabgebühren

- (1) Maßstab der Grabplatzgebühren ist die Lage, Art, Belegbarkeit und Größe der Grabstätte sowie die Dauer der Ruhezeit bemessen nach Jahren. Für das jeweilige einjährige Nutzungsrecht an Grabstätten werden folgende Grabgebühren erhoben:

	Euro
1. Familiengräber	
a) in Grabfeldern, welche nach § 27 der Friedhofssatzung der Stadt Kaufbeuren einer Körperschaft überlassen wurden	
- je Einzelgrab	17,00
b) in den übrigen Grabfeldern	
- je Einzelgrab	19,00
- je Doppelgrab	37,00

2. Reihengräber	13,00
3. Reihengräber für Tot- und Fehlgeburten	1,00
4. Kindergräber	11,00
5. Urnenfamiliengräber	
a) für 4 Urnen	26,00
b) für 6 Urnen	39,00
c) für 8 Urnen	50,00
6. Urnen-Wandnischen (auch in Urnenstelen) einschließlich Abdeckplatte	
a) für 2 Urnen	45,00
b) für 4 Urnen	78,00
7. Urnenfamilienbaumgräber (8 Urnen)	159,00.

(2) Wird das Nutzungsrecht an einer Grabstelle für eine längere Zeit als 1 Jahr erworben, erhöht sich die Gebühr entsprechend. Nutzungsrechte können nur in vollen Jahren erworben werden. Bei Verzicht auf das Nutzungsrecht wird die entrichtete Gebühr für die nicht abgelaufene Zeit zurückerstattet. Bei der Berechnung werden nur volle Jahre berücksichtigt.

(3) Eine einmalige Gebühr wird erhoben pro Beisetzung einer Einzelurne

	Euro
1. in einer Gemeinschaftsgrabstelle	200,00
2. in einem Urnenbaumgrab (im Grabfeld U 3)	450,00.

§ 6 a

Friedhofsunterhaltsgebühr

Neben den Grabgebühren wird für das jeweilige einjährige Nutzungsrecht an Grabstätten eine jährliche Friedhofsunterhaltsgebühr in Höhe von 19,00 Euro erhoben. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Bestattungsgebühren

(1) An Bestattungsgebühren werden erhoben für

	Euro	
1. Benutzung einer Leichenklimatruhe für die Dauer von		
a) bis zu 12 Stunden		20,00
b) mehr als 12 bis 36 Stunden		35,00
c) mehr als 36 bis 60 Stunden		54,00
d) mehr als 60 bis 84 Stunden		74,00
e) mehr als 84 Stunden		90,00
2. Benutzung des Leichenhauses (ausgenommen Urnenverwahrung)		42,00
3. Benutzung der Aussegnungshalle (Waldfriedhof und Friedhof Neugablonz)		100,00
4. Benutzung der Orgel		12,00
	bei Verstorbenen	
	bis zu 12 Jahren	über 12 Jahren
	Euro	Euro
5. Dienste der Leichenträger je Einsatz	75,00	150,00
6. Inanspruchnahme nur eines Leichenträgers (Tot- und Fehlgeburten)	37,00	
7. Öffnen und Schließen der Grabgrube		
a) Grabtiefe bis 100 cm	192,00	
b) Grabtiefe bis 130 cm	347,00	
c) Grabtiefe bis 150 cm		500,00
d) Grabtiefe über 150 cm (Tieferlegung)	533,00	667,00.

(2) Bei der gleichzeitigen Bestattung zweier Leichen in einer Grabgrube wird die Gebühr nach Abs. 1 Ziff. 7 nur einmal erhoben. Wird eine Wöchnerin zusammen mit ihrem Kind beerdigt, so entstehen für das Kind keine Bestattungsgebühren.

(3) Wird die Leiche nach auswärts überführt, entfällt die Gebühr nach Abs. 1 Ziff. 5.

§ 8

Sonstige Gebühren und Erstattungsansprüche

- | | | |
|-----|---|--------|
| (1) | 1. Exhumierung | Euro |
| | a) innerhalb der Ruhefrist | 536,00 |
| | b) nach Ablauf der Ruhefrist | 181,00 |
| | 2. a) Beisetzen, Ausgraben oder Entnehmen einer Urne
bzw. Beisetzen einer Tot- oder Fehlgeburt unter 500 Gramm
in einem Behältnis entsprechender Größe sowie
Beisetzen einer anonymen Urne
einschließlich Verwahren im Leichenhaus (bis zu 8 Tagen) | 53,00 |
| | b) Verwahren einer Urne ab dem 9. Tag, täglich | 5,00 |
| | 3. Beförderung von Grabschmuck (Kränze, Gebinde u.ä.)
zu den Friedhöfen | 10,00. |
| (2) | Sonstige Leistungen werden nach dem Arbeits- und Materialaufwand berechnet. | |

§ 9

Kosten für Amtshandlungen

- | | | |
|-----|---|-------|
| (1) | Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung erhebt die Stadt Kaufbeuren Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen). | |
| (2) | An Verwaltungsgebühren werden erhoben für | |
| | | Euro |
| | 1. die Inanspruchnahme des städtischen Bestattungsamtes und der Friedhofsverwaltung | |
| | a) wenn gleichzeitig Gebühren nach § 7 Abs. 1 Nr. 7 zu erheben sind | 74,00 |
| | b) im Fall des § 7 Abs. 3 | 37,00 |
| | c) aus Anlass des Beisetzens, Ausgrabens oder Entnehmens einer Urne | 74,00 |
| | d) aus Anlass des Beisetzens einer Tot- oder Fehlgeburt | 37,00 |
| | 2. das Umschreiben des Nutzungsrechts | 20,00 |
| | 3. die Genehmigung der Errichtung oder Änderung
eines Grabmals oder einer Grababdeckung | 44,00 |
| | 4. die Genehmigung zum Befahren der Friedhofswege je Jahr und Fahrzeug | |

a) für gewerbliche Zwecke	50,00
b) für Schwerbehinderte	11,00.

- (3) Für weitere Amtshandlungen, zu denen die Friedhofssatzung ermächtigt, insbesondere für Beseitigungsanordnungen oder Ausnahmegenehmigungen, wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 bis 500,00 Euro erhoben.
- (4) Die Vorschrift des Art. 20 Abs. 3 des Kostengesetzes findet Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Kaufbeuren (Friedhofsgebührensatzung) vom 17.12.1971 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 01.02.1974 (Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren vom 07.02.1974 Nr. 4), geändert durch die Änderungssatzungen Nr. 3 vom 23.12.1974, Nr. 4 vom 10.01.1977 und Nr. 5 vom 14.12.1978 (veröffentlicht in den Amtsblättern der Stadt Kaufbeuren Nr. 32 vom 31.12.1974, Nr. 1 vom 13.01.1977 und Nr. 25 vom 21.12.1978) entsprechend der Vorschrift des Art. 28 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes außer Kraft.